

Bundesrat

Drucksache 438/94

09.05.94

38 Seiten

EU - AS - Fz - K - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse aus Forschung, technologischer Entwicklung und Demonstration (1994-1998)

KOM(94) 68 endg.; Ratsdok. 6277/94

438/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 09. Mai 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 30. März 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Juni 1994 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 572/93 = AE-Nr. 932352

- 1 -

Vorschlag für eine **94/0093(CNS)**
ENTSCHEIDUNG DES RATES
über ein spezifisches Programm
zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse aus
Forschung, technologischer Entwicklung und Demonstration
(1994-1998)

BEGRÜNDUNG

Der Aufschwung der europäischen Wirtschaft und insbesondere die Schaffung neuer Arbeitsplätze hängen von der Innovationsfähigkeit der Unternehmen, speziell der kleinen und mittleren Unternehmen, ab. Hier müssen Fortschritte erzielt werden. Die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftseinrichtungen und Industrie ist in Europa nach wie vor ungenügend. Zwar ist die transnationale Weitergabe von Kenntnissen und Technologien durch Gemeinschaftsprogramme beträchtlich effizienter geworden, es sind aber noch Verbesserungen nötig, und den auf regionaler oder nationaler Ebene von den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen muß ein „gemeinschaftlicher Mehrwert“ verliehen werden.

Dabei gebührt den KMU besondere Beachtung. Aufgrund ihrer Anzahl und ihres Gewichts für die Industrieproduktion (über 50 %) und die Beschäftigung (etwa 70 %) bilden sie den Hauptteil des industriellen Gefüges. Soweit es dem KMU gelingt, die neuesten Technologien zu integrieren, sind die Flexibilität, Dynamik und Innovationsfähigkeit dieser Unternehmen Faktoren, die für die Eroberung zahlreicher Märkte wesentliche Pluspunkte darstellen.

Der Verbreitung und Nutzung von wissenschaftlichen Kenntnissen und von Technologien, insbesondere zugunsten der KMU, kommt also eine wesentliche Bedeutung zu, wie in dem Weißbuch der Kommission unterstrichen; zugleich bilden sie entsprechend den Schlußfolgerungen des Gipfels von Edinburgh eine Priorität des 4. Rahmenprogramms.

1 ZIELE DER GEMEINSCHAFTSAKTIONEN

Mit der Gemeinschaftsaktion werden drei Ziele verfolgt:

- für eine umfassende Verbreitung der Ergebnisse aus den gemeinschaftlichen FuE-Programmen sorgen;
- auf eine optimale Nutzung achten, also mit Hilfe der Beteiligten darauf hinarbeiten, daß die auf Gemeinschaftsebene erzielten Ergebnisse – gelegentlich in Synergie mit anderen Ergebnissen – in Innovationen umgesetzt werden;
- auf nationaler oder regionaler Ebene ergriffene Initiativen unterstützen, um ihnen eine transeuropäische Dimension zu verleihen.

Um diese Ziele zu erreichen, ist eine neue Vorgehensweise nötig, bei der der Vielfalt der Akteure sowie dem kumulativen, interaktiven und komplexen Wesen des Innovationsprozesses Rechnung getragen wird.

Daher muß über die klassischen Tätigkeiten zur Nutzung der Ergebnisse hinaus, die weiterhin nötig bleiben, mit der Verbreitungs- und Nutzungsaktion ein umfassenderer Ansatz gewählt werden, der je nach Zielgruppe differenziert ist und auf einem in sich geschlossenen, aufeinander abgestimmten Bündel von Maßnahmen beruht, die im Rahmen der spezifischen Programme von Aktionsbereich 1 sowie einer horizontalen Gemeinschaftsaktion durchgeführt werden.

Die Gemeinschaftsaktion verfolgt einander ergänzende, in Wechselwirkung stehende Ziele: Nutzung der FTE-Tätigkeiten der Gemeinschaft, Aufbau einer dezentral angelegten, kohärenten Infrastruktur für die Technologieweitergabe, Schaffung eines günstigen Umfelds für die Übernahme von Technologien durch die KMU, insbesondere unter finanziellen Gesichtspunkten, stärkere Koordinierung der entsprechenden nationalen und regionalen Strategien und Instrumente. Die Tätigkeiten und Instrumente richten sich im einzelnen nach den Unternehmensgruppen, für die sie bestimmt sind. Behandelt werden Technologieangebot und -nachfrage. Manche Maßnahmen sind im Vorfeld der Forschung angesiedelt (vorherige Unterrichtung, Suche nach Partnern usw.), manche Tätigkeiten im Nachfeld (Technologietransfer, Lizenzvergabe usw.), oder sie behandeln das Umfeld (soziale Akzeptanz, Finanzierung, Koordinierung staatlicher Instrumente und anderes). Zum Einsatz kommen die unterschiedlichsten Instrumente, wobei möglichst weitgehend auf lokale, regionale oder sektorale Stellen zurückgegriffen werden soll.

Dieser neue Ansatz bedeutet eine Veränderung der Ziele und des Ausmaßes der Verbreitungs- und Nutzungstätigkeiten gegenüber den beiden vorhergehenden Rahmenprogrammen. So erscheint eine inhaltlich umfassendere Aktion gerechtfertigt, für deren Durchführung Methoden, Fachkenntnisse und Instrumente eingesetzt werden müssen, die bei den spezifischen Forschungsprogrammen des Aktionsbereichs 1 nicht üblich sind.

Zugleich wird versucht – und dies ist nicht der unwesentlichste Aspekt – die den vorhergehenden Rahmenprogrammen zum Vorwurf gemachte zu starke Betonung des „technology push“ zu korrigieren, indem in viel größerem Ausmaß den Bedürfnissen des industriellen Gefüges insgesamt Rechnung getragen wird.

Dieses neue Programm nutzt ferner seinen Zielen und seinem Inhalt nach den am wenigsten begünstigten Regionen der Gemeinschaft und trägt zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt bei. Daher ist eine enge Verbindung zu Initiativen in diesen Bereichen gegeben.

2 GRUNDSÄTZE DER DURCHFÜHRUNG:

2.1 Die Beachtung des Prinzips der Subsidiarität

Die Aktion für Verbreitung und Nutzung ist in vieler Hinsicht beispielhaft bezüglich des Subsidiaritätsprinzips. Sie hat zur Aufgabe, die Nutzung und Weitergabe der FTE-Ergebnisse in der gesamten Gemeinschaft zu fördern. Viele Forschungsergebnisse können besser in anderen Regionen der Gemeinschaft als ihrer Ursprungsregion genutzt werden. Umgekehrt tritt häufig der Fall ein, daß Unternehmen in ihrem unmittelbaren Umfeld nicht die Kenntnisse oder Technologien finden, die sie bräuchten, und in diesem Fall kann sich die Gemeinschaftsdimension als fruchtbar erweisen.

Außerdem setzt dieser gemeinschaftliche „Mehrwert“ voraus, daß die gegenwärtige Lage überwunden wird, die von einem Nebeneinander statt einer Zusammenlegung der Innovationssysteme der Mitgliedsstaaten gekennzeichnet ist (was bei den geplanten Maßnahmen die Bemühung um Abstimmung und

Koordinierung rechtfertigt); ferner muß es gelingen, eine gemeinschaftsweite Infrastruktur für Verbreitung und Nutzung zu schaffen.

Die Durchführung der Verbreitungs- und Nutzungsaktion erfolgt außerdem weitgehend dezentral, denn es wird auf lokale Stellen wie z. B. die EG-Verbindungsbüros für Forschung und Technologie zurückgegriffen, deren Position ausgebaut wird. Auch wird es durch diese Tätigkeiten möglich, die auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bereits vorhandene Förderstruktur für Innovation und Verbreitung durch spezifische Maßnahmen zu verbessern, die nur auf Gemeinschaftsebene getroffen werden können.

2.2 Der sektorale Charakter der Verbreitungs- und Nutzungstätigkeiten im Rahmen der spezifischen Programme des Aktionsbereichs 1

Die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse liegt in erster Linie in der Verantwortung der Unternehmen, doch erweist sich auch eine Gemeinschaftsaktion als erforderlich.

Die spezifischen Programme des Aktionsbereichs 1 des 4. Rahmenprogramms übernehmen die Verbreitung der Ergebnisse in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen. Sie müssen - schon bei der Projektauswahl, bei den Vertragsverhandlungen, dann während der gesamten Laufzeit der Forschungsprojekte - darauf achten, daß alle Faktoren zur Erleichterung einer späteren Nutzung der Ergebnisse gegeben sind. In Zusammenarbeit mit Aktionsbereich 3 wird das technisch-wirtschaftliche Potential der erzielten Ergebnisse ermittelt, ggf. werden Demonstrationsprojekte finanziell unterstützt.

Die im Rahmen der spezifischen Programme entstandenen Netze und Partnerschaften zwischen Unternehmen, Instituten und Hochschulen bilden ein Element des Instrumentariums zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse.

In dem Beschluß über das 4. Rahmenprogramm ist im übrigen vorgesehen, im Mittel 1 % des Gesamthaushalts im Rahmen des ersten Aktionsbereichs für Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse bereitzustellen.

2.3 Die Rolle des spezifischen Programms für Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse des Aktionsbereichs 3

Dieses Programm stellt den Rahmen, die Fortführung und die Ergänzung der Nutzungsbemühungen der spezifischen Programme dar. Die Verbreitungs- und Nutzungstätigkeiten des Aktionsbereichs 3 ergänzen diejenigen der spezifischen Programme und werden in enger Abstimmung mit diesen durchgeführt, um Doppelarbeit und Vergeudung von Ressourcen zu vermeiden, eine gute geographische Ausgewogenheit der geplanten Maßnahmen sicherzustellen und dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Fachkenntnisse und Infrastrukturen (z. B. das Netz der EG-Verbindungsbüros für Forschung und Technologie) sinnvoll genutzt werden.

Zugleich wird mit diesem Programm auf die Einhaltung der gemeinsamen Regeln, die Suche nach gemeinsamen Konzepten über Studien mit kompetenten nationalen Partnern geachtet. Ferner werden Synergien zwischen den Benutzern der Ergebnisse aus verschiedenen spezifischen Programmen angestrebt, und es wird sichergestellt, daß die Verbreitungstätigkeiten ausreichend verzweigt sind.

3 GEPLANTE MAßNAHMEN

Die in Aktionsbereich 3 für Verbreitung und Nutzung vorgesehenen Tätigkeiten sind in vier Teile gegliedert: Teil A behandelt die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse, Teil B betrifft die Technologieweitergabe an Unternehmen, Teil C bezieht sich auf das finanzielle Umfeld der Technologieweitergabe. In einem vierten Teil kommen die wissenschaftlichen Dienstleistungen für die Gemeinschaftspolitik zur Sprache.

Angesichts der für das Programm vorgesehenen Mittel konzentrieren sich die Tätigkeiten auf die im Rahmen der Programme Value und Sprint vorhandenen Fachkenntnisse und nutzen so weit wie möglich die Synergien zwischen den Tätigkeiten dieser Programme.

Sie bilden ein in sich geschlossenes Ganzes von Maßnahmen, die sich in einer Sicht vom Einzelnen zum Ganzen als Angebot von *speziellen Dienstleistungen*, Bildung einer *Unterstützungsinfrastruktur* und Schaffung eines *günstigen Umfelds* für die Nutzung der FTE-Ergebnisse und die Technologieweitergabe beschreiben lassen.

a) Spezielle Dienstleistungen

Hierunter fallen die nachstehend aufgeführten Aufgaben, wobei die Reihenfolge von denjenigen mit der beschränktesten Zielgruppe bis hin zu der Gesamtheit der potentiellen Benutzer geht:

- *der Schutz der Kenntnisse*, die Eigentum der Gemeinschaft sind, und die Verwaltung ihres Patentportfolios;
- *wissenschaftliche Dienstleistungen* für die anderen Dienststellen der Kommission in den jeweiligen Politikbereichen;
- *die Unterstützung beim Schutz und bei der Nutzung* der Ergebnisse aus den Tätigkeiten im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration, in erster Linie für KMU, aber auch allgemeiner und länderübergreifend die Förderung des Konzepts der Nutzung von Forschungsergebnissen;
- der Dienst für Datensammlung und aktive Informationsverbreitung CORDIS, der sowohl die Forschungsprogramme der Gemeinschaft als auch andere für Europa bedeutsame Programme behandelt und Daten über Programme, Projekte, Partner, Ergebnisse usw. zusammenstellt;
- wissenschaftliche und technische Veröffentlichungen zur Förderung der Weitergabe von Kenntnissen an ein Fachpublikum.

b) Die Unterstützungsinfrastruktur

Zwei Elemente ergänzen einander:

- das Netz der *EG-Verbindungsbüros für Forschung und Technologie*, deren Aufgabe die Förderung und Verbreitung der Forschungsergebnisse ist; mit dem Aufbau des Netzes war im Rahmen des Programms VALUE begonnen worden, es soll ausgebaut werden;
- die Konsolidierung der *europäischen Infrastruktur für Technologieweitergabe* und für Innovationsunterstützung zugunsten der KMU, deren Aufbau im Rahmen von SPRINT und von anderen Initiativen wie zum Beispiel dem Programm THERMIE für den Energiebereich mit dem Netz OPET (organisations for the promotion of energy techniques) in Angriff genommen worden war.

c) Ein günstiges Umfeld

Für die Schaffung eines für die Nutzung und Verbreitung günstigen Umfelds müssen vier Gruppen von Maßnahmen durchgeführt werden:

- dezentral durchgeführte *Fördermaßnahmen* zur Sensibilisierung der KMU und ihrer Unterstützungsdienste für einen Ansatz, der auf einer Detailanalyse des Unternehmensbedarfs im Lichte ihrer Strategie, der Bestimmung der geeigneten Technologien und die Demonstration der Bedingungen für den regionen- und bereichsübergreifenden Technologietransfer beruht;
- die *Förderung eines angemessenen finanziellen Umfelds* durch Maßnahmen wie Verbesserung der Kommunikation zwischen Finanzkreisen und Trägern von Technologieprojekten (z. B. Investitionsforen), die Fortführung der im Programm SPRINT eingeführten leistungsabhängigen Technologiefinanzierung und die Gewährung von fachlicher und Managementunterstützung für öffentliche und private Vermittler, die den KMU eine Finanzbeteiligung anbieten;
- eine *Analyse der Prozesse, Bedingungen und Mechanismen* der Nutzung und Verbreitung: Untersuchung der Innovationssysteme, ihrer Leistung, der Unternehmen, der Strategien, der Regelungen und Instrumente innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft;
- eine *Maßnahme zur Sensibilisierung* der Öffentlichkeit für Themen des technologischen Fortschritts und seiner Auswirkungen für die Gesellschaft;
- eine *verstärkte Abstimmung und Koordinierung* zwischen regionalen, nationalen und Gemeinschaftsakteuren.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen bittet die Kommission den Rat, die Entscheidung über ein spezifisches Programm zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse aus Forschung, technologischer Entwicklung und Demonstration zu erlassen.

**VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG DES RATES
VOM**

**über ein spezifisches Programm zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse aus
Forschung, technologischer Entwicklung und Demonstration**

Der Rat der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 i Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß vom .../EG⁴ haben der Rat und das Europäische Parlament ein viertes Rahmenprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration (nachstehend FTE genannt) für den Zeitraum 1994-1998 angenommen, das Maßnahmen im Bereich der Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse festlegt. Die vorliegende Entscheidung ergeht im Lichte der Begründung in der Präambel zu dem genannten Beschluß.

Gemäß Artikel 130 i Absatz 3 des Vertrags erfolgt die Durchführung des Rahmenprogramms durch spezifische Programme, die innerhalb eines jeden Aktionsbereichs entwickelt werden. In jedem spezifischen Programm werden die Einzelheiten seiner Durchführung, seine Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt.

Das vorliegende Programm wird nach unterschiedlichen Modalitäten verwirklicht, insbesondere durch Aktionen auf Kostenteilungsbasis sowie Vorbereitungs-, Begleit- und Unterstützungsmaßnahmen.

Gemäß Artikel 130 i Absatz 3 ist eine Vorausschätzung der für die Durchführung dieses spezifischen Programms für notwendig erachteten Mittel vorzunehmen. Die endgültigen Beträge werden von der Haushaltsbehörde nach dem im Rahmenprogramm angegebenen Schlüssel festgelegt.

Im Beschluß .../EG ist vorgesehen, daß der Gesamthöchstbetrag des vierten Rahmenprogramms spätestens am 30. Juni 1996 im Hinblick auf eine Erhöhung überprüft

¹ ABl. Nr. ... vom ..., S. ...

² ABl. Nr. ... vom ..., S. ...

³ ABl. Nr. ... vom ..., S. ...

⁴ ABl. Nr. ... vom ..., S. ...

wird. Nach dieser Überprüfung könnte sich der für die Durchführung des vorliegenden Programms für notwendig erachtete Betrag erhöhen.

Mit dem vorliegenden Programm wird das Ziel verfolgt, für eine umfassende Verbreitung der Forschungsergebnisse zu sorgen, auf eine optimale Nutzung hinzuarbeiten, indem mit Hilfe der Beteiligten die Umsetzung der erzielten Ergebnisse in Innovationen erleichtert wird, die Weitergabe der Technologien insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen zu fördern sowie auf nationaler und regionaler Ebene ergriffene Initiativen zu unterstützen, um ihnen eine Gemeinschaftsdimension zu verleihen.

Innovation ist ein komplexer, interaktiver Prozeß, an dem unterschiedliche Akteure beteiligt sind. Daher müssen die Tätigkeiten zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse mit denjenigen zur Verbesserung des Technologietransfers zusammengefaßt werden.

Die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Nutzung der Ergebnisse und die Weitergabe von Technologien in allen Branchen und allen Regionen der Gemeinschaft trägt direkt zur Anpassung des industriellen Gefüges und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen bei.

Der Inhalt des vierten Rahmenprogramms für gemeinschaftliche FTE-Maßnahmen wurde nach dem Subsidiaritätsprinzip festgelegt. Das vorliegende spezifische Programm enthält die nach diesem Prinzip im Bereich der Verbreitung und Nutzung durchzuführenden Maßnahmen.

Für dieses spezifische Programm gelten die Regeln für die Beteiligung der Unternehmen, der Forschungszentren (einschließlich der GFS) und der Hochschulen und die Regeln für die Verbreitung der Forschungsergebnisse gemäß Artikel 130 j.

Bei der Durchführung dieses Programms könnte sich neben der Assoziierung der im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erfaßten Länder auch eine internationale Zusammenarbeit gemäß Artikel 130 m mit anderen Drittländern und internationalen Organisationen als zweckmäßig erweisen.

Die Weitergabe der Ergebnisse an die KMU ist eine der Prioritäten des vierten Rahmenprogramms. Diese Weitergabe betrifft die KMU, die an spezifischen Programmen mitwirken, aber auch alle diejenigen, die wissenschaftliche Kenntnisse oder neue Technologien zur Stärkung ihrer Wettbewerbsposition nutzen können.

Das vorliegende Programm kommt insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen der Regionen zugute, die am wenigsten an den gemeinschaftlichen FTE-Tätigkeiten beteiligt sind. Es trägt zu einem besseren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft bei und wird in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gemeinschaftsinitiativen der Strukturfonds durchgeführt.

Ferner ist eine Bewertung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen und der etwaigen technologischen Risiken der in diesem Programm durchgeführten Maßnahmen vorzunehmen.

Zum einen muß dieses Programm ständig und systematisch überprüft werden, um es gegebenenfalls an die Entwicklung in diesem Bereich anzupassen. Zum anderen muß zu gegebener Zeit eine unabhängige Bewertung der Durchführung des Programms vorgenommen werden, damit alle zur Festlegung der Ziele des fünften Rahmenprogramms für FTE erforderlichen Bewertungselemente zur Verfügung stehen. Schließlich sind nach Abschluß dieses Programms die Ergebnisse anhand der in dieser Entscheidung festgelegten Ziele zu bewerten.

Die GFS kann sich an den indirekten Aktionen des vorliegenden Programms beteiligen.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) ist gehört worden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN

Artikel 1

Ein spezifisches Programm für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse von Forschung, technologischer Entwicklung und Demonstration gemäß Anhang I wird für einen Zeitraum vom ... bis zum 31. Dezember 1998 beschlossen.

Artikel 2

1. Der Mittelbedarf für die Durchführung des Programms beläuft sich auf 293 Millionen ECU, davon 8,4 % für die Personal- und Verwaltungsausgaben.
2. Eine vorläufige Aufschlüsselung dieses Betrags ist in Anhang II enthalten.
3. Der oben genannte für die Durchführung des Programms für notwendig erachtete Betrag könnte sich gemäß der in Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses .../EG erwähnten Entscheidung noch erhöhen.
4. Die Haushaltsbehörde entscheidet über die für jedes Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung des im Rahmenprogramm angegebenen Schlüssels.

Artikel 3

Die Modalitäten der Durchführung des Programms sind in Anhang III festgelegt, sofern sie nicht in Artikel 5 enthalten sind.

Artikel 4

1. Mit Hilfe von unabhängigen externen Sachverständigen überprüft die Kommission ständig und systematisch den Stand dieses Programms anhand der Zielvorgaben in Anhang I. Sie bewertet vor allem, ob die Ziele, Prioritäten und finanziellen Mittel noch der aktuellen Lage entsprechen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Überprüfung legt sie gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung oder Ergänzung dieses Programms vor.
2. Als Beitrag zur Gesamtbewertung der in Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses über das vierte Rahmenprogramm festgelegten Tätigkeiten der Gemeinschaft beauftragt die Kommission zu gegebener Zeit unabhängige Experten mit der Bewertung der Durchführung und Verwaltung der Tätigkeiten in den unmittelbar in diesem Programm erfaßten Bereichen während der letzten fünf Jahre vor dieser Bewertung.
3. Nach Ablauf dieses Programms beauftragt die Kommission unabhängige Experten mit einer endgültigen Bewertung der erzielten Ergebnisse anhand der in Anhang III des vierten Rahmenprogramms und in Anhang I dieser Entscheidung festgelegten Ziele. Der Bericht über diese endgültige Bewertung wird dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgelegt.

Artikel 5

1. Die Kommission erstellt ein Arbeitsprogramm nach den in Anhang I festgelegten Zielen und bringt es gegebenenfalls auf den neuesten Stand. Es enthält im einzelnen die gesetzten Ziele und die Etappen der Durchführung des Programms sowie die geplante Finanzierung für jede Modalität der Durchführung.

Im Arbeitsprogramm kann auch eine Mitwirkung an bestimmten Tätigkeiten im Rahmen von Eureka vorgesehen werden.

2. Die Kommission erstellt Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Vorhaben aufgrund des Arbeitsprogramms.

Artikel 6

1. Die Kommission ist mit der Durchführung des Programms beauftragt.
2. In den in Artikel 7 Absatz 1 vorgesehenen Fällen wird die Kommission unterstützt durch einen Ausschuß, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit

der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von einem Monat keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 7

1. Das in Artikel 6 Absatz 2 festgelegte Verfahren gilt:
 - für die Aufstellung und Aktualisierung des in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Arbeitsprogramms;
 - für die Bewertung der zur Gemeinschaftsförderung vorgeschlagenen Projekte und der veranschlagten Höhe dieser Förderung, wenn diese über 300 000 ECU liegt;
 - für die Maßnahmen zur Bewertung des spezifischen Programms;
 - für jede Anpassung der in Anhang II angegebenen vorläufigen Aufschlüsselung der Mittel, soweit hierzu kein Haushaltsbeschluß ergangen ist.
2. Die Kommission unterrichtet den Ausschuß auf seinen Sitzungen über die Durchführung des Programms insgesamt.

Artikel 8

Die Kommission wird gemäß Artikel 228 Absatz 1 ermächtigt, mit europäischen Drittländern Verhandlungen über den Abschluß von internationalen Abkommen aufzunehmen, um diese ganz oder teilweise am Programm zu beteiligen.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE ZIELE UND INHALT

Das vorliegende spezifische Programm spiegelt die Zielsetzungen des vierten Rahmenprogramms wider, wendet seine Auswahlkriterien an und präzisiert die Ziele für den Bereich Verbreitung und Nutzung.

Das Kapitel von Anhang III über den dritten Aktionsbereich des Rahmenprogramms ist integraler Bestandteil des vorliegenden Programms.

I ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER DURCHFÜHRUNG

Die Aktion zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse ergänzt die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten, indem sie ihnen eine Gemeinschaftsdimension und dadurch einen entsprechenden Mehrwert verleiht. Die nachstehend aufgeführten drei Ziele werden verfolgt:

- für eine umfassende Verbreitung der Ergebnisse sowohl aus den gemeinschaftlichen als auch den nationalen FTE-Programmen sorgen;
- auf eine optimale Nutzung achten, also mit Hilfe der Beteiligten darauf hinarbeiten, daß die im Rahmen von Gemeinschafts- und nationalen Programmen erzielten Ergebnisse in Innovationen umgesetzt werden, und die Weitergabe der Technologien insbesondere an KMU fördern;
- auf nationaler oder regionaler Ebene ergriffene Initiativen unterstützen, um ihnen eine transeuropäische Dimension zu verleihen.

Dieses Programm nutzt seinen Zielen und seinem Inhalt nach insbesondere den von den FTE-Programmen der Gemeinschaft am wenigsten begünstigten Regionen und trägt zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt bei. Daher ist eine enge Verbindung zu Initiativen in diesen Bereichen gegeben, und es wird der Mitteilung der Kommission zum Thema "Zusammenhalt und FTE-Politik" (KOM (93) 203 endg.) Rechnung getragen.

Des weiteren leistet es in den einschlägigen Bereichen einen Beitrag zur Zusammenarbeit mit den Drittländern und internationalen Organisationen.

Die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse liegt in erster Linie in der Verantwortung der Unternehmen, doch erweist sich auch eine Unterstützung durch die Gemeinschaft als erforderlich.

Auf Gemeinschaftsebene werden Verbreitungs- und Nutzungstätigkeiten im Rahmen der spezifischen Programme von Aktionsbereich I und des vorliegenden Programms durchgeführt. Hierzu wurde im ersten Aktionsbereich ein Betrag für Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse vorgesehen, der im Mittel 1 % des Gesamthaushalts des vierten

Rahmenprogramms entspricht. Dieser Betrag ist insbesondere für Verbreitungs- und Nutzungstätigkeiten innerhalb eines Bereichs bestimmt.

Im Rahmen der spezifischen Programme werden die Verbreitungs- und Nutzungstätigkeiten, die sich auf den jeweiligen Forschungsbereich beziehen, in enger Abstimmung mit den Tätigkeiten des vorliegenden Programms durchgeführt, um Doppelarbeit und Vergeudung von Ressourcen zu vermeiden, eine gute geographische Ausgewogenheit der geplanten Maßnahmen sicherzustellen und dafür zu sorgen, daß die im Rahmen des dritten Aktionsbereichs vorhandenen Fachkenntnisse und Infrastrukturen und insbesondere das Netz der EG-Verbindungsbüros für Forschung und Technologie als gemeinsame Plattform für Tätigkeiten sinnvoll genutzt werden.

Bei den spezifischen Programmen wird unter anderem darauf geachtet, daß die Aspekte "Verbreitung" und "Nutzung" bei den Bewertungs- und Auswahlkriterien für FTE-Projekte Berücksichtigung finden, daß die Bestimmungen der Verträge für Rechtsschutz, Nutzung und Verbreitung eingehalten werden und daß die für Forschungsprojekte gebildeten Netze und Partnerschaften ebenfalls einen Beitrag zur Nutzung der Ergebnisse leisten können.

II INHALT DES SPEZIFISCHEN PROGRAMMS

Um diese Ziele zu erreichen, ist eine neue Vorgehensweise nötig, bei der der Vielfalt der Akteure, dem kumulativen, interaktiven und komplexen Wesen des Innovationsprozesses sowie den spezifischen Bedürfnissen der KMU Rechnung getragen wird.

Bei diesem Ansatz sollen die Fortführung von VALUE und SPRINT in einem Programm zusammengefaßt und die Synergien zwischen den in den einzelnen Tätigkeitsbereichen dieses Programms vorgesehenen Maßnahmen optimal genutzt werden.

Das Schwergewicht auf den KMU findet Niederschlag in den drei vorgeschlagenen Teilen: So richtet sich Teil A insbesondere an die KMU, die an spezifischen Programmen mitwirken oder Kenntnisse nutzen können, die aus gemeinschaftlichen oder nationalen Forschungsprogrammen hervorgegangen sind. Teil B "Technologieweitergabe an Unternehmen" betrifft die große Masse der KMU, die für ihre Tätigkeiten neue Kenntnisse und Techniken brauchen, um ihre Wettbewerbsposition zu erhalten oder auszubauen, wobei sie diese Kenntnisse und Techniken mangels eigener FuE-Kapazitäten extern beschaffen müssen. Teil C "Finanzielles Umfeld der Technologieweitergabe" behandelt die Maßnahmen und Instrumente, die den KMU beider Kategorien zugute kommen können.

A) Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse

Hier wird angestrebt, die Verbreitung und die bereichs- und länderübergreifende Nutzung der Forschungsergebnisse ungeachtet ihres Ursprungs zu fördern und insbesondere die FTE-Tätigkeiten der Gemeinschaft und ihre Ergebnisse besser bekannt zu machen, um dadurch die Nutzungsintensität zu steigern und die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit in Europa zu erleichtern.

Vorgesehen ist eine in sich geschlossene Gruppe von Tätigkeiten, zu denen nicht spezialisierte Dienstleistungen wie das gemeinschaftsweite Netz der EG-Verbindungsbüros für Forschung und Technologie sowie der öffentliche Informations- und Verbreitungsdienst, Fachberatungsdienste für Rechtsschutz und Nutzung von Ergebnissen sowie Maßnahmen zur wirtschaftlich und sozial effizienteren Gestaltung von Nutzung und Weitergabe der Forschungsergebnisse gehören.

1) *Das Netz der EG-Verbindungsbüros für Forschung und Technologie*

Die im dritten Rahmenprogramm angelaufene Aktion zur Bildung eines Netzes von EG-Verbindungsbüros in den Mitgliedstaaten zur Förderung der FTE-Tätigkeiten der Gemeinschaft und ihrer Ergebnisse wird verstärkt fortgeführt, um die Unternehmen und Forschungsinstitute dieser Länder besser zu unterrichten, die transnationale Nutzung der Forschungsergebnisse zu intensivieren sowie wissenschaftliche und technische Partnerschaften zu erleichtern.

Entwicklung und Vertiefung dieser Aktion setzen an folgenden Punkten an:

- Unterstützung der Unternehmen und Forschungsinstitute, um ihnen den Zugang zu Informationen über die FTE- und Demonstrationstätigkeiten der Gemeinschaft zu erleichtern;
- gegebenenfalls Unterstützung der transnationalen Weitergabe von Ergebnissen aus nationaler Forschung oder aus Programmen wie Eureka und COST;
- systematische Prüfung des wirtschaftlich-technischen Potentials der FTE-Ergebnisse in Verbindung mit den spezifischen Programmen und den entsprechenden Auftragnehmern im Hinblick auf die Weitergabe an die EG-Verbindungsbüros;
- Ermittlung des potentiellen wissenschaftlichen und technischen Bedarfs des industriellen Gefüges, um das Angebot an Ergebnissen aus gemeinschaftlichen oder nationalen Forschungsprogrammen diesem Bedarf besser anzugleichen;
- Durchführung gezielter Fördermaßnahmen für die Ergebnisse, wobei sich die Themenwahl nach den Bedürfnissen der örtlichen Industrie richtet;
- Vertiefung der Synergien mit den vorhandenen nationalen und regionalen Netzen und den betreffenden Akteuren, um die transnationale Weitergabe und Nutzung der Forschungsergebnisse unabhängig von ihrem Ursprung zu verbessern;
- Bereitstellung von Telematikdiensten für die EG-Verbindungsbüros, um die Kooperation zu erleichtern.

2) *Der öffentliche Informations- und Verbreitungsdienst*

Dieser Dienst ruht auf drei Säulen: Dienst für Datensammlung und -aufbereitung; Dienste und Produkte zur Verbreitung der Daten über Netze an die Allgemeinheit oder bestimmte

Zielgruppen, bessere Unterrichtung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit Forschung.

Folgende Tätigkeiten sind vorgesehen:

- Einbeziehung neuer Informationsquellen (Eureka, COST, sonstige internationale Forschungsrahmen, nationale Kontaktstellen usw.) und von Multimedia-Dokumenten in den Informationsdienst CORDIS;
- Durchführung von gezielten Verbreitungsmaßnahmen für Multiplikatoren: Wissenschaftsjournalisten, Dokumentare, EG-Verbindungsbüros, sonstige Vermittlungsnetze usw.;
- Konzipierung und Realisierung neuer, den unterschiedlichen potentiellen Bedürfnissen entsprechender Informationsprodukte und Weitergabe über verschiedene Medien wie CD-ROM, öffentliche Netze, Datenbank-Auszüge, Nachrichtenblätter usw.;
- Fortführung der Veröffentlichungstätigkeit zugunsten der Wissenschaftler, der Multiplikatoren und der Öffentlichkeit;
- Einsatz verschiedener Mittel zur Kommunikation und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit über gedruckte Veröffentlichungen hinaus, z. B. unter Nutzung von audiovisuellen und Multimedia-Techniken;
- Verstärkung der Koordinierung mit entsprechenden nationalen Tätigkeiten.

3) *Schutz der Kenntnisse*

Hier wird eine Unterrichtung und Sensibilisierung der Forscher im Zusammenhang mit dem Schutz gewerblicher und geistiger Eigentumsrechte an den Kenntnissen bezweckt; darüber hinaus soll Unternehmen und Instituten bei Bedarf geholfen werden, ihre Ergebnisse aus gemeinschaftlicher FuE zu schützen.

Gedacht ist an Konferenzen und an Fortbildungsmaßnahmen, um die Forscher stärker für Fragen des geistigen und gewerblichen Eigentums zu sensibilisieren. Die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Patentamt und den nationalen Patentämtern wird im Hinblick auf die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen verstärkt.

Der Schutz des Bestands an Wissen (Patente, Marken usw.), das Eigentum der Gemeinschaft ist, wird fortgeführt. Unter bestimmten Umständen ist auf Antrag auch eine Unterstützung und finanzielle Förderung von Hochschulen, Forschungsinstituten und KMU zum Schutz von Ergebnissen aus gemeinschaftlicher Forschung möglich.

4) *Unterstützung bei der Nutzung von Forschungsergebnissen*

Insbesondere den KMU sollen Fachdienste und Unterstützungsmöglichkeiten angeboten werden, die die Tätigkeit der EG-Verbindungsbüros ergänzen sowie den Austausch

zwischen Forschung und Industrie und die bereichs- und länderübergreifende Nutzung der Ergebnisse erleichtern.

- Die Dienste können sich unter Berücksichtigung des technisch-wirtschaftlichen Nutzungspotentials der Ergebnisse insbesondere mit folgenden Inhalten befassen: Ermittlung künftiger Märkte (darunter auch Untersuchung der technologischen Entwicklung), technisch-wirtschaftliche Durchführbarkeitsstudien, Werbemaßnahmen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Beratungsmaßnahmen bezüglich der Nutzungsstrategie und Prüfung von Möglichkeiten zur späteren industriellen Nutzung im Rahmen von supranationalen Projekten (Eureka) und anderen Gemeinschaftsinitiativen.
- Die Unterstützung erfolgt in Form eines Finanzbeitrags zu Tätigkeiten, die der Weitergabe, Anpassung und Nutzung von Ergebnissen dienen.

Einbegriffen sein können insbesondere spezielle Maßnahmen für die KMU, die Unterstützung von Aktivitäten zur Weitergabe von Kenntnissen (Ausbildungsmaßnahmen, "Technologieclubs", Mobilität der Forscher) sowie die Teilfinanzierung von Projekten zur bereichs- und länderübergreifenden Nutzung von Forschungsergebnissen.

Zu diesen Arbeiten werden ausgewählte Experten oder Berater oder einschlägige Einrichtungen in den Mitgliedstaaten herangezogen. Ferner wird man sich um eine Koordinierung mit auf nationaler und regionaler Ebene laufenden Tätigkeiten zur Nutzung und zur Weitergabe von Technologien bemühen. Angestrebt werden Synergien mit der Aktion MINT ("Managing the Integration of New Technologies") und den im Rahmen von SPRINT geschaffenen Netzen (wie zum Beispiel EUROTECH).

5) Die Nutzung der Forschung und die Gesellschaft

Mit Studien und geeigneten Maßnahmen soll ein Beitrag zur Effizienzsteigerung bei der Nutzung und Weitergabe der Forschungsergebnisse und zur Entwicklung der künftigen Strategie geleistet werden, wobei sowohl den Bedürfnissen der Wirtschaft als auch denjenigen der Gesellschaft Rechnung zu tragen ist. Ferner sollen Maßnahmen durchgeführt werden, an denen Lehre und Forschung, Entscheidungsträger im öffentlichen und privaten Sektor, führende Kräfte der Gesellschaft und Medien mitwirken, um die Kommunikation zwischen Gesellschaft und Wissenschaft zu verbessern.

An der Durchführung dieser Maßnahmen werden die einschlägigen Kreise aus den Mitgliedstaaten beteiligt, um durch koordiniertes Vorgehen und Informationsaustausch Synergien und eine gegenseitige Bereicherung zu erzielen.

Folgende Themen und Tätigkeiten sollen unter dem Blickwinkel der Weitergabe und Nutzung von Kenntnissen behandelt werden:

- Abschätzung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der FTE-Tätigkeiten;
- Wirtschaftlichkeit und Management von Forschung;

- Durchführung von Informationsmaßnahmen, um Inhalte und Auswirkungen von Wissenschaft und Technologie besser zu vermitteln.

Diese Tätigkeiten werden in enger Zusammenarbeit mit denjenigen zur Bewertung der politischen Entscheidungen in Wissenschaft und Technik im Rahmen des Programms "Gesellschaftspolitische Schwerpunktforschung" durchgeführt.

B - Die Weitergabe von Technologien an die Unternehmen

Dieser Bereich betrifft in erster Linie die KMU in Industrie und Dienstleistungssektor, deren Wettbewerbsfähigkeit vom Zugang zu neuen Technologien abhängt, die jedoch nicht die Möglichkeiten haben, sich an Forschungstätigkeiten der Gemeinschaft oder an der direkten Nutzung der Forschungsergebnisse zu beteiligen. Diese Unternehmen sind oft in Sektoren mit niedriger oder mittlerer Technologieintensität zu finden, und ihre Fähigkeit zur Aufnahme neuer Technologien muß verstärkt werden.

Man muß die Unternehmen also darüber informieren, welche neuen Technologien verfügbar sind, und zwar unabhängig von deren Ursprung, und wie sie diese nach ihrem Bedarf und ihrer Strategie nutzen könnten. Angesichts der Zahl der Unternehmen ist nicht an eine direkte Aktion gedacht.

Um die Unternehmen zu erreichen, muß die Gemeinschaft als Katalysator auftreten und Impulse geben; hierfür muß sie die Durchführung ihrer Tätigkeiten sehr stark dezentralisieren und auf qualifizierte Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, auf Technologietransfervermittler, Multiplikatoren usw. zurückgreifen, damit ihre Aktion optimal zum Tragen kommt.

Angestrebt wird eine größere Öffnung in Europa, eine Verbesserung von Qualität und Professionalität der genannten Einrichtungen durch Förderung von Kooperationsnetzen, den Austausch optimaler Verfahren, Ausbildung und Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen.

Mit der Gemeinschaftsaktion soll darüber hinaus ein Beitrag zur Schaffung eines günstigen Umfelds für die Aufnahme von Technologien geleistet werden, der konkret in Maßnahmen zur Sensibilisierung der Unternehmen, in der Demonstration von wirksamen Methoden und der Förderung moderner Verfahren für Innovationsmanagement besteht. Schließlich soll durch den Austausch von Erfahrungen und deren Bewertung allgemein besser über die Mechanismen, Instrumente und Strategien unterrichtet und die Weitergabe optimaler Verfahren erleichtert werden; Zielgruppe hierfür sind in erster Linie lokale und regionale Akteure.

Beteiligt sind gleichzeitig fünf große Gruppen von Akteuren:

- **Wissenschafts- und Technikzentren**, die den KMU die für Innovationsprojekte benötigte technologische Kompetenz anbieten können (Universitäten und öffentliche Forschungsinstitute, branchenspezifische Forschungszentren, Vertragsforschungseinrichtungen usw.);

- **Anbieter von Schnittstellendiensten**, die eine Schnelldiagnose des Kundenbedarfs vornehmen und das Unternehmen dann an das geeignetste Technologiezentrum weiterleiten können (Technologieberater in Frankreich, One-stop-Shops im Vereinigten Königreich, Innovationszentren in den Niederlanden usw.);
- **Fachberatungsdienste** (Qualität, Design, Managementberatung, Partnersuche, Bildung von Netzen usw.);
- **Finanzdienstleister**, die das Kapital für die Durchführung von Innovationsprojekten bereitstellen;
- **staatliche Stellen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene**, die die politischen Rahmenbedingungen und das Unternehmensumfeld festlegen sowie die Förderung abwickeln.

In diesem Bereich sind drei Tätigkeiten vorgesehen:

1. *Transnationale Netze zur Unterstützung von Technologietransfer und -weitergabe*

Im Nachfeld des Programms SPRINT wird das Schwergewicht auf die europäische Ausrichtung, die Qualität und Effizienz der Unterstützungsdienste für Innovation und Technologietransfer gelegt. Bevorzugt wird ein koordinierter Ansatz gewählt, bei dem von den Bedürfnissen der Unternehmen ausgegangen wird ("Bottom-up") und alle Aspekte der Weitergabe und Nutzung von Technologien berücksichtigt werden.

Vorgesehen sind folgende Tätigkeiten:

- eine Konsolidierung der transnationalen Kooperationsnetze mit nationalen oder regionalen Trägern von Technologietransfer und -weitergabe, um die europäische Ausrichtung zu verstärken: Einrichtungen für Forschung und technologische Entwicklung, branchenspezifische Zentren, Technologieparks und ähnliche Einrichtungen, lokale und regionale Einrichtungen und Netze für Technologieweitergabe usw.;
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Universitäten bzw. Forschungszentren, Industrie und Kapitalgebern, um die Expansion und transnationale Entwicklung von High-Tech-Unternehmen zu erleichtern;
- die Organisation und Unterstützung des Zugangs zu internationaler Kompetenz für die Entwicklung und Bewertung von Netzen für Technologieweitergabe in den weniger begünstigten Regionen; bei Projekten, die erfolgversprechend sind, aber noch nicht das nötige Niveau erreicht haben, werden Verbesserungen über Partnerschaften vorgeschlagen, damit sie danach im Rahmen des Möglichen angenommen werden können;
- die Unterstützung nationaler oder regionaler Initiativen zur Verbesserung der Effizienz von Technologietransferdiensten - Ausbildungsmaßnahmen (z. B. in

Form von Sommerkursen), Austausch von Erfahrungen und optimalen Verfahren, Veröffentlichung von Handbüchern -, um ihnen eine transeuropäische Dimension zu verleihen;

- Maßnahmen zur Erleichterung der transeuropäischen Weitergabe von Technologiemöglichkeiten jeden Ursprungs und der Kontakte zwischen Anbietern, Nachfragern und Vermittlern (z. B. Technologietransfertage, Technologiebörsen), wozu so weit wie möglich das Netz der EG-Verbindungsbüros für Forschung und Technologie herangezogen werden soll.
2. *Ein günstiges Umfeld für die Technologieaufnahme durch das industrielle Gefüge*

Angestrebt wird, die Übernahme neuer Technologien durch die Industrie und insbesondere die KMU sowie durch staatliche Stellen, vor allem auf kommunaler Ebene, zu fördern. Besondere Beachtung wird hierbei der Unterstützung der Anwender bei der Formulierung ihres Bedarfs geschenkt (nachfrageinduzierter Ansatz), damit sie die am besten ihrer Strategie und ihren Absorptionsfähigkeiten entsprechenden Technologien wählen.

Vorgesehen sind folgende Tätigkeiten:

- Unterstützung von Pilotprojekten für die Weitergabe von Technologien an andere Regionen oder Bereiche; dabei sollen die Methoden und Bedingungen für die Technologieabsorption durch neue Benutzer demonstriert werden. Bei diesen Projekten werden repräsentative Vermittlungsstellen eingeschaltet, von denen eine wesentliche Multiplikatorwirkung auf die Technologieweitergabe an KMU ausgehen kann.
- Gewinnung der Unternehmen und insbesondere der KMU für den Einsatz optimaler Verfahren des Innovationsmanagements und der Übernahme geeigneter neuer Technologien, z. B.: Strategieplanung, Beobachtung technologischer Entwicklungen, Wertanalyse, Design, Qualitätsmanagement, Innovationsmarketing. Dazu kann die Ausschreibung von Preisen gehören (z. B. Designpreis der Europäischen Gemeinschaft), aber auch die Unterstützung dezentraler Maßnahmen zur Förderung eines integrierten Einsatzes dieser Managementverfahren (Initiative MINT). Besondere Anstrengungen werden unternommen, um bei den Unternehmen Organisationsmethoden einzuführen, mit denen sie sich an radikale Innovationen anpassen können.
- Durchführung von Maßnahmen zur Ermutigung der weniger begünstigten Regionen, mit den weiter fortgeschrittenen Regionen einen Erfahrungsaustausch über die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen vorzunehmen, durch die sich die Fähigkeit der KMU zur Übernahme von Technologien verbessern läßt.
- Förderung der technologischen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in allen Phasen (Partnersuche, Kontaktaufnahme, Mobilisierung geeigneter Finanzierungsquellen, Aushandlung von Verträgen) durch Nutzung geeigneter Instrumente und Netze.

- Förderung dezentraler Sensibilisierungsmaßnahmen im Bereich Technologietransfer und Innovation (z. B. die "Innovation Road Show").

3. Informations- und Erfahrungsaustausch über Strategien der Technologieweitergabe

Angestrebt wird eine bessere Abfassung der Technologietransferpolitik von Mitgliedstaaten, Regionen und Gemeinschaft und des entsprechenden Durchführungsinstrumentariums.

Das beinhaltet zum einen eine bessere Kenntnis der Innovationssysteme und ihrer Leistung sowie der auf regionaler, nationaler und Gemeinschaftsebene geführten Politik, geltenden Vorschriften und eingesetzten Instrumente, ferner einen regelmäßigen Austausch von Erfahrungen und optimalen Verfahren zwischen den Beteiligten.

Vorgesehen sind:

- die Fortführung der Tätigkeiten zur Untersuchung und Beobachtung der europäischen Innovationssysteme, die Beibehaltung der bisherigen Strategien und Instrumente (European Innovation Monitoring System); dazu kann insbesondere eine vergleichende Analyse der Regelungen für Lizenzvergabe, Steuererleichterungen und Rechtsformen gehören;
- die Unterstützung regionaler Akteure, damit sie unter Heranziehung externer Berater eine Diagnose ihrer Technologietransferinfrastruktur erstellen sowie ihre Strategien und Instrumente besser definieren;
- die Schaffung eines Forums zur Förderung des Austausches von Erfahrungen und optimalen Verfahren für Konzipierung, Durchführung und Bewertung der nationalen und regionalen Politik für Technologieweitergabe (Innovation Policy Forum).

Diese Tätigkeiten werden in enger Abstimmung auf diejenigen anderer Gemeinschaftsprogramme, insbesondere des Programms "Gesellschaftspolitische Schwerpunktforschung", durchgeführt.

C - Das finanzielle Umfeld der Technologieweitergabe

Das europäische Umfeld für die Finanzierung der Nutzung, Anpassung und Weitergabe von Technologien soll durch eine geeignete Gemeinschaftsmaßnahme verbessert werden, bei deren Durchführung dem Grundsatz der Subsidiarität Rechnung getragen wird.

Dieser Bereich umfaßt:

1) Indirekte Fördermaßnahmen

Hierzu gehören:

- die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der transnationalen Kommunikation zwischen Finanzkreisen und Trägern von Technologieprojekten (z. B. Investitionsforen);
- die Fortführung der im Programm SPRINT eingeführten leistungsabhängigen Technologiefinanzierung, um insbesondere die herkömmlichen Industriesektoren zu ermutigen, neue Technologien zu übernehmen;
- die Unterstützung für die Erforschung und ggf. Erprobung wirksamer Systeme zur Mobilisierung privaten Kapitals, darunter auch Mechanismen zum Abstoßen einer Risikokapitalanlage, zugunsten von FTE-Projekten (z. B. Vergleich lokaler Netze privater Investoren oder "business angels").

2) **Pilotmaßnahmen zur Anregung der Weitergabe von Technologien und ihrer Nutzung durch die KMU**, z. B. über Prämien für die Mitwirkung der KMU an der Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse aus der Gemeinschafts-FTE. Die Durchführung dieser Maßnahmen wird weitgehend dezentralisiert und Einrichtungen übertragen, die auf nationaler oder regionaler Ebene über ein umfassendes Netz und Erfahrungen mit der Unterstützung der KMU verfügen (staatliche Innovationsstellen, EG-Verbindungsbüros usw.).

3) **Gewährung von fachlicher und Managementunterstützung** für öffentliche und private Finanzvermittler, die in den Mitgliedstaaten ausgewählt werden oder hier vorzusehen sind und mittleren und kleinen Unternehmen eine Finanzbeteiligung anbieten, um insbesondere die Bewertung von durch die KMU vorzulegenden Technologieprojekten zu erleichtern und eine optimale Nutzung der Forschungsergebnisse zu ermöglichen; dies betrifft speziell die weniger begünstigten Regionen der Gemeinschaft.

Für diese Maßnahmen ist eine enge Koordination mit den sonstigen einschlägigen Gemeinschaftsmaßnahmen (Eurotech Capital, Europäischer Investitionsfonds, Unternehmenspolitik) vorzusehen.

D - Wissenschaftliche Dienste für die Gemeinschaftspolitiken

Es handelt sich, auf Wunsch der für die jeweiligen Maßnahmen zuständigen Direktionen, um Tätigkeiten zur wissenschaftlichen und technischen Unterstützung der Gemeinschaftspolitiken, und zwar in den Bereichen, in denen ein entsprechender Bedarf angemeldet wird. Im Rahmen eines wettbewerbsorientierten Ansatzes können sich daran alle Forschungseinrichtungen der Gemeinschaft sowie die Gemeinsame Forschungsstelle beteiligen.

Diese völlig unabhängig durchgeführten Maßnahmen zielen darauf ab, punktuelle Bedürfnisse zu befriedigen, die bei der Durchführung der einzelnen Gemeinschaftspolitiken auftreten; sie dienen insbesondere dazu, die wissenschaftlichen und technologischen Fachkenntnisse zu mobilisieren, die sich am besten eignen,

Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse sowie ihre Verwertung durch die verschiedenen Akteure des Wirtschaftsgefüges zu unterstützen.

ANHANG II

VORLÄUFIGE AUFSCHLÜSSELUNG DER MITTEL

Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse aus FTE- und Demonstrationstätigkeiten	48/55 %
Weitergabe von Technologien an die Unternehmen	40/45 %
Das finanzielle Umfeld der Technologieweitergabe	5/7 %

INSGESAMT	293 ¹²

Die Aufschlüsselung in verschiedene Bereiche schließt die Möglichkeit nicht aus, daß Vorhaben auch mehrere Bereiche betreffen können.

¹ Davon 4,4 % für Personalausgaben und 4 % für Verwaltungsausgaben

² Ein Betrag von 37 Millionen ECU, der die Differenz zwischen dem für notwendig erachteten Betrag des vorliegenden Programms und dem im vierten Rahmenprogramm im Bereich FTE für Aktionsbereich 3 "Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse" darstellt, ist im spezifischen Programm im Bereich FTE eingesetzt und zum einen durch direkte Aktionen und zum anderen durch wissenschaftlich-technische Unterstützungsmaßnahmen zu verwirklichen, die sich in den Rahmen eines Wettbewerbskonzepts einfügen.

ANHANG III

MODALITÄTEN DER DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

1. Die Modalitäten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft sind in Anhang IV des Beschlusses über das vierte Rahmenprogramm festgelegt.

Die Modalitäten für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Ergebnisse sind in den Regeln enthalten, die der Artikel 130 j des Vertrags vorsieht.

Im Hinblick auf die Durchführung des Programms ist jedoch folgendes zu präzisieren:

- Eine von der Gemeinschaft unterstützte Teilnahme am Programm ist möglich
 - a) für alle Körperschaften, die normalerweise FTE-Aktivitäten durchführen und
 - ihren Sitz in der Gemeinschaft haben;
 - ihren Sitz in einem Land haben, das aufgrund eines zwischen der Gemeinschaft und diesem Drittland abgeschlossenen Abkommens ganz oder teilweise an dem betreffenden Programm beteiligt ist;
 - b) für die Gemeinsame Forschungsstelle.
- Eine von der Gemeinschaft nicht finanzierte Teilnahme am Programm ist unter der Bedingung, daß ihre Teilnahme für die Gemeinschaft von Interesse ist, möglich
 - a) für Körperschaften, die ihren Sitz in einem Land haben, das mit der Gemeinschaft ein Abkommen über Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie abgeschlossen hat, welches die von diesem Programm abgedeckten Bereiche betrifft, und zwar unter der Bedingung, daß diese Teilnahme dem obengenannten Abkommen nicht zuwiderläuft;
 - b) für Körperschaften mit Sitz in einem europäischen Land,
 - c) für internationale Forschungseinrichtungen.
- In bestimmten Fällen kann die Teilnahme internationaler Organisationen mit Sitz in Europa auf die gleiche Art und Weise finanziert werden wie die Teilnahme von Organisationen, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben.
- Es können Partner herangezogen werden, die auf die Bereiche Verbreitung, Nutzung und Weitergabe von Technologien spezialisiert sind, und es sind

dezentralisierte Maßnahmen bei nationalen Akteuren geplant; für diese Maßnahmen müssen geeignete Verwaltungsmodalitäten vorgesehen und angemessene Vorkehrungen für die Finanzierung getroffen werden.

2. Das vorliegende Programm wird wie folgt durchgeführt:

2.1 Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Verbreitungs- und Nutzungstätigkeiten, die von Dritten oder den Instituten der GFS in Zusammenarbeit mit Dritten durchgeführt werden:

a) Aktionen auf Kostenteilungsbasis mit nachstehenden Modalitäten:

Verbreitungs- und Nutzungsprojekte, die von Unternehmen, Forschungszentren, Hochschulen oder jeder sonstigen, auf Verbreitung und Nutzung spezialisierten Einrichtung einschließlich der "integrierten" Konsortien durchgeführt werden;

technologische Förderung, mit der für KMU die Nutzung von Forschungsergebnissen und die Weitergabe neuer Technologien erleichtert werden soll; hierzu können Beihilfen und insbesondere Nutzungsprämien gewährt werden, um die Nutzung der FTE-Ergebnisse durch die KMU zu fördern. Die Gewährung dieser Prämien erfolgt nach Auswahl von Vorschlagsentwürfen, die jederzeit eingereicht werden können;

Unterstützung bei der Finanzierung von Infrastrukturen zur Förderung von Verbreitung und Nutzung oder von Anlagen, die zur Durchführung einer Koordinierungsaktion unbedingt notwendig sind (verstärkte Koordinierungstätigkeit).

b) Konzertierte Aktionen, bei denen bereits von staatlichen Behörden oder privaten Organisationen finanzierte Projekte insbesondere in Form von Konzertierungsnetzen koordiniert werden. Die konzertierte Aktion kann auch zu der für das Funktionieren der Verbreitungs- und Nutzungsnetze erforderlichen Koordinierung dienen. In diesen Netzen sind durch FTE-Projekte auf Kostenteilungsbasis (siehe Absatz 2.1 Buchstabe a) 1. Gedankenstrich) oder durch Vorbereitungs-, Begleit- und Unterstützungsmaßnahmen Hersteller, Verbraucher, Hochschulen und Forschungszentren oder andere Akteure des Technologietransfers zusammengefaßt.

c) Spezielle Maßnahmen, z. B. zugunsten der Normung und zum Einsatz von allgemeinen Werkzeugen für Forschungszentren, Hochschulen und Unternehmen sowie die übrigen Akteure des Technologietransfers in den Bereichen der Verbreitung und Nutzung. Die Beteiligung der Gemeinschaft deckt bis zu 100 % der Kosten dieser Maßnahmen ab.

2.2 Vorbereitungs-, Begleit- und Unterstützungsmaßnahmen mit insbesondere nachstehenden Modalitäten:

- Studien zur Unterstützung dieses Programms und Ausarbeitung von etwaigen künftigen Aktionen;
- Konferenzen, Seminare, Workshops oder andere wissenschaftliche oder technische Sitzungen, einschließlich Sitzungen zur intersektoralen oder fachübergreifenden Koordinierung;
- Inanspruchnahme externer Fachkenntnisse, einschließlich Zugang zu Informationssystemen oder Entwicklung derselben;
- wissenschaftliche Veröffentlichungen, einschließlich Verbreitung, Förderung und Verwertung der Ergebnisse;
- Studien zur Bewertung der sozioökonomischen Folgen sowie der technologischen Risiken im Zusammenhang mit allen Projekten dieses Programms;
- Fördermaßnahmen für den Betrieb von Netzen für Sensibilisierung und dezentrale Unterstützung der KMU in Abstimmung mit der Maßnahme Euromanagement - FTE-Audits;
- mit den im Programm abgedeckten Tätigkeiten verbundene Ausbildungsmaßnahmen;
- Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte im Interesse einer Verbreitung von Kenntnissen und Technologien;
- unabhängige Bewertung (einschließlich Studien) der Verwaltung und der Ergebnisse der Programmtätigkeit.

Finanzbogen

1 BEZEICHNUNG DER MAßNAHME

Spezifisches Programm zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse aus Forschung, technologischer Entwicklung und Demonstration.

2 HAUSHALTSLINIE(N)

B6 - 7311.

3 RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 130 i des Vertrags über die Europäische Union.

Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rats ... vom ... über das Vierte Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung.

4 BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Mit der Maßnahme wird das Ziel verfolgt, für eine umfassende Verbreitung der Forschungsergebnisse zu sorgen, zu ihrer optimalen Nutzung beizutragen, also mit Hilfe der Beteiligten auf die Umsetzung der erzielten Ergebnisse in Innovationen hinzuwirken, die Weitergabe der Technologien insbesondere an die kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern und auf nationaler oder regionaler Ebene ergriffene Initiativen zu unterstützen, um ihnen eine Gemeinschaftsdimension zu verleihen.

4.2 Umfang des Programms

Das Programm umfaßt folgende Teile:

- Bereich 1: Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse

Hier wird angestrebt, die Weitergabe sowie die bereich- und länderübergreifende Nutzung der Forschungsergebnisse ungeachtet ihres Ursprungs zu fördern; insbesondere sollen die FTE-Tätigkeiten der Gemeinschaft und ihre Ergebnisse besser bekannt gemacht werden, um ihre Nutzungsintensität zu steigern und die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit in Europa zu erleichtern.

Dieser Teil enthält fünf Aktionslinien:

- das Netz der EG-Verbindungsbüros für Forschung und Technologie;

- der Informationsdienst CORDIS und die sonstigen Tätigkeiten zur Verbreitung der Kenntnisse (Veröffentlichungen, Konferenzen usw.);
- der Schutz der Kenntnisse;
- die Unterstützung bei der Nutzung der Forschungsergebnisse;
- die Nutzung der Forschung und die Gesellschaft.

• Bereich 2: Die Weitergabe von Technologien an die Unternehmen

Dieser Bereich betrifft in erster Linie die KMU in Industrie und Dienstleistungssektor, deren Wettbewerbsfähigkeit vom Zugang zu neuen Technologien abhängt, die jedoch nicht die Möglichkeiten haben, sich an Forschungstätigkeiten der Gemeinschaft oder an der direkten Nutzung der Forschungsergebnisse zu beteiligen. Diese Unternehmen sind oft in Sektoren mit niedriger oder mittlerer Technologieintensität zu finden, und ihre Fähigkeit zur Aufnahme neuer Technologien muß verstärkt werden.

Der Bereich umfaßt drei Aktionslinien:

- die transnationalen Netze, zur Unterstützung von Technologietransfer und -weitergabe;
- die Technologieaufnahme durch das industrielle Gefüge;
- Informations- und Erfahrungsaustausch über Strategien der Technologieweitergabe.

Bereich 3: Das finanzielle Umfeld der Technologieweitergabe

Das europäische Umfeld für die Finanzierung der Nutzung, Anpassung und Weitergabe von Technologien soll durch eine geeignete Gemeinschaftsförderung verbessert werden, bei der dem Grundsatz der Subsidiarität Rechnung getragen wird.

Der Bereich umfaßt drei Aktionslinien:

- indirekte Fördermaßnahmen;
- Pilotmaßnahmen zur Anregung der Weitergabe von Technologien und ihrer Nutzung durch die KMU;
- die Gewährung von fachlicher und Managementunterstützung für Finanzvermittler, um die

Bewertung von durch die KMU vorgelegten
Technologieprojekten zu erleichtern.

4.3 Dauer der Maßnahme

1994-1998.

5 EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

NOA/GM

6 ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

Studien/Zuschüsse

- Direkte Maßnahmen werden grundsätzlich zu 100 % finanziert.
- Konzertierte Maßnahmen können mit einem Betrag gefördert werden, der bis zu 100 % der Konzertierungskosten beträgt.

Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern

- Maßnahmen auf Kostenteilungsbasis, die FTE-Projekte beinhalten, werden mit maximal 50 % gefördert.
- Hochschulen und Forschungszentren, die an FTE-Projekten beteiligt sind und die ihre Gesamtkosten nach Ansicht der Kommission nicht mit ausreichender Präzision anhand eines analytischen Buchführungssystems belegen können, erhalten eine Förderung in der Gesamthöhe der Zusatzausgaben.
- Bei sonstigen Aktionen auf Kostenteilungsbasis (z. B. Netze, Aus- und Weiterbildung, Durchführbarkeitsprämien, Begleitmaßnahmen) werden bis zu 100 % der Zusatzkosten oder der Kosten der Maßnahme, übernommen.

Personal- und Verwaltungsausgaben

- Ausgaben für beamtetes und sonstiges Personal, für Studien, Expertensitzungen, Konferenzen und Kongresse, für Informationen, Veröffentlichungen, für administrativen und technischen Aufwand sowie bestimmte andere interne Infrastruktur- und Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Ziels der Maßnahme, zu der sie gehören.

7 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Angabe der Kosten je Einheit)

Personalausgaben: 12,9 Mio. ECU (4,4 % des Mittelbedarfs von 293 Mio. ECU).

Der Personalbestand von 1994 wird beibehalten, nämlich: 22 Stellen im Rahmen des innerhalb des Dritten Rahmenprogramms durchgeführten Programms für Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse. Die Stellen gliedern sich folgendermaßen: 11 A + 4 B + 7 C.

1995, 1996 und 1997 wird der Personalbestand nach und nach je nach Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln aufgestockt. Die Schaffung neuer Stellen ist gerechtfertigt durch die Erhöhung der bereitgestellten Mittel, also die wachsende Zahl von Verträgen, die überwacht und verwaltet werden müssen.

Es muß auch berücksichtigt werden, daß das für dieses spezifische Programm zuständige Personal auch die Verträge für Maßnahmen betreuen wird, die im Rahmen des Programms für Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse zum Dritten Rahmenprogramm angelaufen sind, und ferner die Projekte zu begleiten hat, die im Rahmen des Programms SPRINT in die Wege geleitet wurden und über das Ende von 1994 hinauslaufen.

Verwaltungsausgaben: 11,7 Mio. ECU (4 % des Mittelbedarfs von 293 Mio. ECU).

Interventionsausgaben: 268,4 Mio. ECU (91,6 % des Mittelbedarfs von 293 Mio. ECU) einschließlich der Ausgaben im Zusammenhang mit Begleitmaßnahmen und Bewertungstätigkeiten.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen (in Mio. ECU)

Bereich 1: Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse¹: 48-55 %
Bereich 2: Weitergabe von Technologien an die Unternehmen: 40-45 %
Bereich 3: Das finanzielle Umfeld der Technologieweitergabe: 5-7 %
INSGESAMT: 293 ^{2/3}

¹ Einschließlich eines Betrags von 27 Millionen ECU für die horizontalen Tätigkeiten des Netzes OPET

² Der im Vierten Rahmenprogramm für Aktionsbereich 3 eingesetzte Mittelbedarf liegt bei 300 Mio. ECU. Die Differenz (37 Mio. ECU) wird für wissenschaftliche Dienstleistungen für die Gemeinschaftspolitik verwendet.

³ Davon 12,9 Mio. ECU (4,4 %) für Personalausgaben und 11,7 Mio. ECU (4 %) für Verwaltungsausgaben.

7.3 Indikativer Fälligkeitsplan (in Mio. ECU)

Der Fälligkeitsplan wird gemäß dem auf der Schlichtungssitzung (21. März 1994) für die Zeiträume 1995-1996 und 1997-1998 vorläufig festgelegten Gesamtbetrag für das vierte Rahmenprogramm aufgestellt. Unter Berücksichtigung der erwarteten Finanzlage werden die FTE-Mittel für jedes Haushaltsjahr vorgeschlagen und jährlich festgelegt.

Verpflichtungsermächtigungen		Zahlungsermächtigungen				
		1995	1996	1997	1998 und folgende Haushaltsjahre	Insgesamt
1995	68,00	16,69	32,00	12,00	7,31	68,00
1996	60,00		24,00	23,00	13,00	60,00
1997	78,00			30,00	48,00	78,00
1998	87,00				87,00	87,00
Insgesamt	293,00	16,69	56,00	65,00	155,31	293,00

8 Vorgesehene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen (und gegebenenfalls Ergebnisse)

In allen Stadien der Vergabe und Durchführung von Forschungsverträgen sind zahlreiche Verwaltungs- und Finanzkontrollen vorgesehen, so z. B.:

VOR VERTRAGSABSCHLUSS:

- Erste Auswahl der Vorschläge aufgrund des technisch-wirtschaftlichen Werts der Projekte und der Realitätsbezogenheit der Kostenangaben für die geplanten Maßnahmen angesichts ihrer Art, Dauer und möglichen Auswirkungen;
- Auswertung der von den Submittenten im Formblatt übermittelten Finanzangaben durch die Verhandlungsführer.

NACH VERTRAGSUNTERZEICHNUNG:

- Kontrolle an Ort und Stelle, so daß durch Prüfung der Belege Fehler und sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt werden können. Um diese Kontrollen effizienter zu gestalten, haben die Dienststellen der Kommission „Audit-Kerngruppen“ gebildet, bei denen sämtliche Kontrollen zusammenlaufen. Die Kontrollen werden entweder von den Mitgliedern der Kerngruppe durchgeführt oder an Audit-Firmen vergeben, mit denen die Kommission Rahmenverträge abgeschlossen hat und die die Kontrollen unter der Aufsicht der Mitarbeiter der Kerngruppe durchführen.

9 ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1 Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

- Einzelziele der Bereiche:

Bereich 1: Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse: Hier soll in erster Linie die Effizienz der Gemeinschaftsforschung verbessert werden, indem die Weitergabe der Ergebnisse und deren spätere Nutzung durch die Industrie erleichtert werden. Die geschaffenen Instrumente wie z. B. CORDIS und das Netz der EG-Verbindungsbüros für Forschung und Technologie haben Multiplikatorwirkung, denn über sie erhalten Laboratorien und Unternehmen Kenntnis von Ergebnissen, die sie zur Produktivitätssteigerung oder für Innovationen in ihrer Produktpalette nutzen können. Durch die Unterstützung beim Schutz und bei der Nutzung der Ergebnisse erhalten insbesondere die KMU entscheidende Hilfe.

Bereich 2: Die Weitergabe der Technologien an die Unternehmen: Hier wird bei den Innovationsmechanismen und den Akteuren des Technologietransfers in den Mitgliedstaaten angesetzt, um die große Masse der KMU zu erreichen, die zur Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit neue Technologien brauchen, jedoch intern nicht über FTE-Kapazitäten verfügen. Angestrebt wird auch, den Innovationsprozeß besser bekannt zu machen (Beobachtung des Innovationsgeschehens), den Austausch optimaler Verfahren zu fördern und auf regionaler Ebene durchgeführte Aktionen zu unterstützen.

Bereich 3: Das finanzielle Umfeld der Technologieweitergabe: Das finanzielle Umfeld der Nutzung, Anpassung und Weitergabe von Technologien soll verbessert werden. Man ist sich allgemein einig, daß für die KMU, die die Stütze des industriellen Gefüges in Europa sind, finanzielle Probleme das Haupthindernis darstellen.

9.2 Begründung der Maßnahme

9.2.1 Begründung oder Notwendigkeit des Einsatzes

Die Maßnahme zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse rechtfertigt sich durch die Notwendigkeit, die Nutzung der wissenschaftlichen Kenntnisse und Technologien in Europa zu verbessern, damit diese dem industriellen Gefüge neues Leben verleihen und seine Modernisierung und Anpassung erleichtern. Nur dann ist eine bessere Konvergenz der Volkswirtschaften der einzelnen Länder und ein größerer wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt möglich.

Die Maßnahme ist außerdem insbesondere für die KMU gedacht, deren Dynamik ein Schlüsselfaktor des Wirtschaftswachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen ist.

Mikroökonomisch betrachtet ist es auch wichtig, daß die Unternehmen in Europa die wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse besser nutzen, indem sie sie in Innovationsprozesse einbeziehen, deren Ergebnis die erfolgreiche Markteinführung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen ist.

Bei der Festlegung der Tätigkeiten wurden die im Rahmen der Programme VALUE und SPRINT gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt. Dem Prinzip der Subsidiarität wird Rechnung getragen, und soweit möglich werden für die Durchführung qualifizierte Einrichtungen aus den Mitgliedstaaten herangezogen.

Durch die Gemeinschaftsfinanzierung sollen die am Prozess der Innovation und des Technologietransfers beteiligten Akteure ihre Leistungsfähigkeit steigern können und in die Lage versetzt werden, bei ihren Tätigkeiten eine europäische Dimension einzubeziehen. Ferner dient die Gemeinschaftsfinanzierung dem Aufbau einer Unterstützungsinfrastruktur (Netz der EG-Verbindungsbüros für Forschung und Technologie, SPRINT-Netze) und von Informationsdiensten (CORDIS). Ferner sollen Unternehmen, die die von ihnen erzielten Ergebnisse ohne Gemeinschaftsförderung nicht nutzen könnten, in der kritischen Phase der Verwertung unterstützt werden.

Wichtigste Unsicherheitsfaktoren, die die Ergebnisse der Maßnahmen beeinträchtigen können

Unsicherheitsfaktoren sind beim Innovationsprozeß naturgegeben. Zahlreiche Forschungsergebnisse können aus technisch-wirtschaftlichen Gründen nicht genutzt werden; daher ist es zweckmäßig, vor Beginn der Verwertung eines Ergebnisses die technisch-wirtschaftliche Machbarkeit zu prüfen (erster Tätigkeitsbereich).

Die Förderung moderner Managementmethoden (Wertanalyse, Qualitätsmanagement, Design usw.) trägt auch dazu bei, die Unsicherheitsfaktoren zu begrenzen, und daher gehört sie dem zweiten Tätigkeitsbereich an.

Auch der Schutz der Kenntnisse, eine Aktionslinie des ersten Bereichs, trägt dazu bei, die Gefahr einer mißbräuchlichen Nutzung von Ergebnissen durch Dritte zu verringern.

Hier sei als Beispiel die leistungsabhängige Technologiefinanzierung genannt, die in den dritten Bereich fällt und auch zur Reduzierung von Risiken und Unsicherheitsfaktoren beiträgt.

9.2.2 Wahl der Interventionsmodalitäten

Die Auswahlkriterien sind in den den Interessenten zugesandten Unterlagen klar angegeben. Inhaltlich ist das Programm (Aktionsbereich 3 des Vierten Rahmenprogramms) sehr vielfältig, es sind mehrere Arten von Aufrufen zu Vorschlägen vorgesehen. In der Regel gelten jedoch in erster Linie folgende Kriterien:

- Die Möglichkeit einer industriellen Nutzung der Ergebnisse, um deren Verwertung oder Weitergabe es geht.
- Die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt.
- Der länder- und bereichübergreifende Charakter der vorgeschlagenen Maßnahmen.
- Die technisch-wirtschaftliche Machbarkeit der Vorschläge und die Qualität der darin enthaltenen Pläne für Weitergabe, Transfer und Nutzung.

Eine Art der Finanzierung von Projekten im Bereich der Verbreitung und Nutzung sind Maßnahmen auf Kostenteilungsbasis. Angesichts der Art der im Rahmen dieses Programms durchgeführten Tätigkeiten bestehen sie jedoch im wesentlichen aus Vorbereitungs-, Begleit- und Unterstützungsmaßnahmen.

Was die Maßnahmen auf Kostenteilungsbasis betrifft, wäre es eine Illusion anzunehmen, daß die Industrieunternehmen in Europa bereit sind, zusammenzuarbeiten und ihre vertraulichen Ergebnisse zu schützen, ohne eine finanzielle Gegenleistung von seiten der Gemeinschaft zu erhalten, wie es bei konzertierten Aktionen der Fall ist. Diese Vorgehensweise ist sicherlich bei Hochschulforschung sinnvoll, jedoch nicht durchführbar bei der industriellen Nutzung der Forschungsergebnisse und beim Technologietransfer.

Die öffentliche Finanzierung beträgt maximal 50 % der gesamten Forschungskosten; sie kann auch darunter liegen, wenn es sich um marktnahe Forschung handelt.

9.2.3 Begründung der Zielgruppe

Mehrere Zielgruppen sind vorgesehen:

- die Unternehmen, insbesondere die kleinen und mittleren,
- die Technologietransfervermittler, Berater und Experten in den Bereichen Verbreitung, Schutz und Nutzung,
- die Multiplikatoren (Wissenschaftsjournalisten, Dokumentare usw.),
- öffentliche und private Finanzvermittler,
- Forschungsinstitute, Hochschulen, Vertragsforschungseinrichtungen usw.,
- Stellen, die mit der Formulierung und Durchführung einer Politik für Nutzung, Innovation und Technologieweitergabe betraut sind.

Die Zielgruppe besteht hauptsächlich aus kleinen und mittleren Unternehmen unabhängig davon, ob sie in der Lage sind, an Forschungsprogrammen der Gemeinschaft mitzuwirken. So ist es für viele KMU (etwa 300 000), bei denen es sich nicht um High-Tech-Unternehmen handelt, dennoch nötig, daß sie Forschungsergebnisse nutzen oder neue Technologien übernehmen, um wettbewerbsfähig zu sein.

Wegen ihrer Vielzahl können diese KMU nicht direkt erreicht werden. Es müssen also Vermittler, Berater, Experten eingeschaltet und die vorhandenen Netze sowie die einschlägigen Strukturen der Mitgliedstaaten genutzt werden, um die Weitergabe der Kenntnisse und Technologien von den Wissenschafts- und Technikzentren an die Unternehmen, die sie brauchen, zu erleichtern.

Für den dritten Bereich - das finanzielle Umfeld - müssen in den Ländern öffentliche und private Vermittler herangezogen werden, die in direktem Kontakt mit den Unternehmen stehen.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

9.3.1 Modalitäten

Das Follow-Up erfolgt durch die Dienststellen der Generaldirektion, die für die Durchführung des spezifischen Programms zuständig ist, und dient der systematischen Bewertung der einzelnen Maßnahmen.

Zur Bewertung der Aktivitäten im ersten Bereich werden folgende Indikatoren herangezogen: Inhalt (Zahl der Einträge) der Datenbanken von CORDIS, Zahl der Benutzer und Anschlußzeit,

Zahl der von den EG-Verbindungsbüros für Forschung und Technologie angesprochenen Unternehmen sowie der von ihnen durchgeführten Maßnahmen und Veranstaltungen, Zahl der geförderten Nutzungsprojekte usw.

Für den zweiten Bereich gibt es viele Indikatoren: Zahl der aktiven Fachnetze, Tätigkeitsniveau der Makronetze, ökonomisches Spin-off der spezifischen Projekte, Zahl der dezentral durchgeführten Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen, Wirkung der Konferenzen (Teilnahme, Echo in der allgemeinen und der Fachpresse), Beteiligung an Grundsatzüberlegungen und am Austausch optimaler Verfahren usw.

Für den dritten Bereich gelten als Indikatoren: Zahl der organisierten Foren, Beteiligung an diesen Veranstaltungen und ihre Ergebnisse (Zahl der abgeschlossenen Verträge usw.), Zahl der im Rahmen der leistungsabhängigen Technologiefinanzierung durchgeführten Vorhaben, Zahl der KMU, die die für sie organisierten dezentralen Pilotmaßnahmen in Anspruch genommen haben.

Der Stand der Durchführung des Programms wird ständig systematisch an den Zielen gemessen, damit beurteilt werden kann, ob die Prioritäten und Finanzmittel immer noch der Entwicklung der Lage entsprechen. Um zur Gesamtbewertung der Gemeinschaftstätigkeiten beizutragen, läßt die Kommission zu gegebener Zeit von unabhängigen Experten eine Bewertung der Tätigkeiten in den direkt unter das Programm fallenden Bereichen und ihrer Verwaltung in den fünf Jahren vor der Bewertung vornehmen.

Nach Auslaufen des Programms läßt die Kommission von unabhängigen Experten eine abschließende Bewertung der Ergebnisse im Lichte der Ziele des Programms und des Rahmenprogramms vornehmen. Der Bewertungsbericht wird dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zugeleitet.

9.3.2 Bewertung der Ergebnisse bei laufenden Maßnahmen

Die Halbzeitbilanz der Programme VALUE und SPRINT wurde dem Rat und dem Europäischen Parlament 1992 zugeleitet.

Gegenwärtig wird die Schlußbewertung des Programms VALUE vorgenommen, ferner die Zwischenbilanz der zentralisierten Aktion für Verbreitung und Nutzung zum Dritten Rahmenprogramm.

Auch die Schlußbewertung des Programms SPRINT ist für 1994 vorgesehen.

23.09.94**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse aus Forschung, technologischer Entwicklung und Demonstration (1994-1998)

KOM(94) 68 endg.; Ratsdok. 6277/94

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, daß der Personalbestand zur Abwicklung des Programms nicht erweitert wird.